



# AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

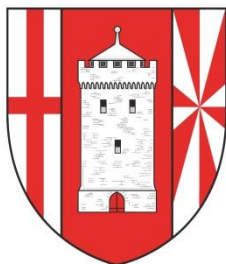
Nr. 42 / 2025 veröffentlicht am 17.10.2025

## Inhalt:

- Herausgabe und Druck:  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach  
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm  
Kärlicher Str. 4  
56575 Weißenthurm  
  
Telefon: 02637 / 913-0

|                              |    |
|------------------------------|----|
| Verbandsgemeinde Weißenthurm | 2  |
| Ortsgemeinde Bassenheim      | 7  |
| Ortsgemeinde Kaltenengers    | 8  |
| Ortsgemeinde Kettig          | 9  |
| Stadt Mülheim-Kärlich        | 13 |
| Ortsgemeinde Sankt Sebastian | 17 |
| Ortsgemeinde Urmitz / Rhein  | 18 |
| Stadt Weißenthurm            | 24 |

Download des Amtsblattes  
unter [www.vgwthurm.de](http://www.vgwthurm.de)



## **Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm | Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail: [info@vgwthurm.de](mailto:info@vgwthurm.de) | [www.vgwthurm.de](http://www.vgwthurm.de) | Öffnungszeiten: Montag - Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

### **Aus der Arbeit des Verbandsgemeinderates Weißenthurm**

Am Mittwoch, 08.10.2025, fand eine 7. Sitzung des Verbandsgemeinderates Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

#### **Vergabe eines Rahmenvertrages für externe Unterstützungsleistungen bei der Durchführung von Vergabeverfahren**

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Verwaltung mit der Ausschreibung von Unterstützungsleistungen für Vergabeverfahren der Stabsstelle Zentrale Vergabe zu beauftragen.

#### **Vergabe von Planungsleistungen der kommunalen Wärmeplanung für die Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, der Ausschreibung der Planungsleistung zur Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Weißenthurm im Standardverfahren gemäß Ausführungsgesetz zum Wärmeplanungsgesetz Rheinland-Pfalz zuzustimmen und die Verwaltung zu beauftragen, alle weiteren Verfahrensschritte vorzubereiten.

#### **Zuschuss an den Tierschutzverein Andernach und Umgebung e. V. für die Unterbringung von Fundtieren**

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den einwohnerbezogenen Pauschalbetrag für die Unterbringung von Fundtieren ab dem 01.01.2026 auf 1,50 Euro je Einwohner anzuheben.

#### **Abschluss eines Rahmenvertrages zur Lieferung von Feuerwehr-Schutzbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, vorbehaltlich der abschließenden Prüfung, den Auftrag zur Lieferung von Feuerwehr-Schutzbekleidung (PBI) für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm an den wirtschaftlichen Bieter zum Angebotspreis im Falle der durchschnittlichen Abnahmemenge von insgesamt 381.970,60 Euro zzgl. ggf. anfallender Größenzuschläge und im Falle der maximalen Abnahmemenge von 416.695,20 Euro zzgl. ggf. anfallender Größenzuschläge für eine vierjährige Vertragslaufzeit ab dem 01.01.2026 zu vergeben. Die Haushaltsmittel sind in den Folgejahren zur Verfügung zu stellen.

#### **Abschluss eines Rahmenvertrages zur Lieferung von feuerwehrtechnischer Ausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Lieferung von feuerwehrtechnischer Ausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm an den wirtschaftlichsten Bieter zum Angebotspreis im Falle der durchschnittlichen Abnahmemenge von insgesamt 180.314,16 Euro und im Falle der maximalen Abnahmemenge von 243.066,76 Euro für eine vierjährige Vertragslaufzeit ab dem 01.11.2025 zu vergeben.

### **Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig die aufgeführten Änderungen der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 01. Januar 2006 beschlossen. Künftige Änderungen der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge sind im Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung zu kommunizieren.

### **Sanierung der Sanitäreinrichtungen in der Kindertageseinrichtung "Don Bosco"**

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Sanierung und Neukonzeption der Sanitär- und Hygienebereiche wird zugestimmt.
2. Die für die Maßnahmen „Neugestaltung des Außengeländes“ der Kita Don Bosco und der Kita St. Georg in 2025 veranschlagten Mittel werden zur Deckung der Sanierungskosten in Höhe von insgesamt 160.000 Euro herangezogen.
3. Die Maßnahmen „Neugestaltung des Außengeländes“ der Kita Don Bosco und der Kita St. Georg werden im Haushaltsjahr 2026 neu veranschlagt.

### **46. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Nördlich der Eisenbahnlinie II" der Ortsgemeinde Urmitz**

Der Verbandsgemeinderat hat mit einer Stimmenthaltung das Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 46 gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung beschlossen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebsverlagerung von der Stadt Mülheim-Kärlich (Stadtteil Urmitz-Bahnhof) in die Ortsgemeinde Urmitz geschaffen werden. Hierfür sollen im Flächennutzungsplan „gewerbliche Bauflächen“ dargestellt bzw. erweitert werden. Die Begründung gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch wurde ebenfalls beschlossen (einschließlich Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich der Eisenbahnlinie II“ nebst Anlagen: Abgrenzung mit Darstellung des Regionalen Grünzuges, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des regionalen Biotopverbundes und Vorranggebiet Ressourcenschutz aus dem RROP 2017; Abgrenzung mit Darstellung des Vorranggebietes Grundwasserschutz aus dem RROP 2017 und der Abgrenzung der Wasserschutzgebietszone III des Wasserschutzgebietes Koblenz-Urmitz; Topografische Karte 2007 mit den Darstellungen des Regionalen Grünzuges, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des regionalen Biotopverbundes und Vorranggebiet Ressourcenschutz aus dem RROP 2017; Überlagerung Digitale Topografische Karte 2012 mit den Darstellungen des Regionalen Grünzuges und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des regionalen Biotopverbundes aus dem RROP 2017; Text und Plan zur Biotop- und Nutzungstypenkartierung (Stand: Februar 2022); Faunistische Erfassungen (Stand: Februar 2022); Text und Plan zum Artenschutzfachlichen Ausgleichskonzept (Stand: Oktober 2022); Antrag auf Ausnahmegenehmigung des WSG (Stand: Dezember 2022); Bescheid über die Befreiung des WSG; Entwässerungsplanung zum Bebauungsplan "Nördlich der Eisenbahnlinie (Stand: Januar 2025), Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Nördlich der Eisenbahnlinie II“ (Stand: 13.01.2025)).

Die Verwaltung wurde beauftragt, das Zustimmungsverfahren mit den Städten/ den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Weißenthurm durchzuführen und die Flächennutzungsplanänderung anschließend der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zur Genehmigung vorzulegen.

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Weißenthurm abzuschließen und den Bürgermeister zu ermächtigen, den Vertrag zu unterzeichnen. Darüber hinaus wurde der Bürgermeister ermächtigt, redaktionelle Änderungen an dem Vertragsentwurf vorzunehmen.

### **Auftragsvergabe zur Installation einer gemeinsamen Schließanlage in den Kindertagesstätten**

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Installation einer gemeinsamen Schließanlage in den Kindertagesstätten (und -horten) nach abschließender

Prüfung an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

### **Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Reinigungsdienstleistungen für Objekte der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen,

1. den Auftrag für die Reinigungsdienstleistungen für den Interimszeitraum vom 13.10.2025 bis zum 28.02.2026 zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt auf der Grundlage der bisherigen Ausgaben 161.485,00 EUR brutto. Die Verwaltung wurde beauftragt, die entsprechende Auftragserteilung vorzunehmen und die erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan 2026 aufzunehmen.
2. den Bürgermeister der Verbandsgemeinde zu ermächtigen, die Leistungen zur Neuvergabe der Reinigungsdienstleistungen nach der europaweiten Ausschreibung an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben und die Auftragserteilung vorzunehmen sowie die erforderlichen Haushaltsmittel in die kommenden Haushaltspläne aufzunehmen.

### **Wohnungsbaugesellschaft Mittelrhein GmbH - Zuschuss**

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

### **Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs gemäß § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zum 30.06.2025**

Der Verbandsgemeinderat hat den Bericht zur Kenntnis genommen.

### **Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Gemäß der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 18.09.2025 hat der Verbandsgemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der gemäß §§ 43 ff Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgestellte Jahresabschluss wird entsprechend § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) festgestellt.
2. Die Haushaltsermächtigungen gemäß § 17 GemHVO, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus gelten, werden im Ergebnishaushalt in Form von Aufwendungen in Höhe von 837.719,27 € gebildet. Im Finanzhaushalt werden Auszahlungen in Höhe von 7.387.644,41 € und Einzahlungen in Höhe von 5.943.450,00 € übertragen.
3. Dem Bürgermeister Thomas Przybylla und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm Winfried F. Erbar und Raimund Israel wird gemäß § 114 Abs. 1 GemO Entlastung erteilt.

Zum Vorsitzenden für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde einstimmig das Ratsmitglied Martin Meyen gewählt.

### **Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Gemäß der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 18.09.2025 hat der Verbandsgemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der gemäß §§ 43 ff GemHVO aufgestellte Jahresabschluss wird entsprechend § 114 Abs. 1 GemO festgestellt.
2. Die Haushaltsermächtigungen gemäß § 17 GemHVO, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus gelten, werden im Ergebnishaushalt in Form von Aufwendungen in Höhe von 958.900,00 € gebildet. Im Finanzhaushalt werden Auszahlungen in Höhe von 11.526.722,44 € und Einzahlungen in Höhe von 8.944.810,00 € übertragen.
3. Dem Bürgermeister Thomas Przybylla und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm Winfried F. Erbar und Günther Oster wird gemäß § 114 Abs. 1 GemO Entlastung erteilt.

Zum Vorsitzenden für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde einstimmig das Ratsmitglied Martin Meyen gewählt.

### **Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2024 der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser - zum 31. Dezember 2024**

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser - zum

31. Dezember 2024 wird in der vorgelegten Fassung anerkannt und die Jahresbilanz 2024 auf die Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von je € 37.029.939,35 festgestellt.
2. Der Jahresverlust wird auf € 472.689,74 festgestellt.
  3. Der Jahresverlust von € 472.689,74 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
  4. Der Werkleitung wird Entlastung erteilt.
  5. Dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird Entlastung erteilt.
- Zur Behandlung der Ziffer 5 wurde einstimmig das Ratsmitglied Reinhold Pohl zum Vorsitzenden gewählt.

#### **Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2024 der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser - zum 31. Dezember 2024**

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser - zum 31. Dezember 2024 wird in der vorgelegten Fassung anerkannt und die Jahresbilanz 2024 auf die Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von je € 12.482.364,11 festgestellt.
  2. Der Jahresverlust wird auf € 35.269,60 festgestellt.
  3. Der Jahresverlust von € 35.269,60 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
  4. Der Werkleitung wird Entlastung erteilt.
  5. Dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird Entlastung erteilt.
- Zur Behandlung der Ziffer 5 wurde einstimmig das Ratsmitglied Reinhold Pohl zum Vorsitzenden gewählt.

#### **Neugestaltung der Außenanlage der Kindertagesstätte Don Bosco in Mülheim-Kärlich**

Der Verbandsgemeinderat hat den Sachverhalt sowie die vorgelegte Kostenschätzung zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen,

1. der Ausschreibung der Planungsleistungen (Freianlagenplanung inklusive Bauüberwachung) zuzustimmen und den Auftrag im Anschluss an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.
2. die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm auf Basis der beauftragten Planung mit der Durchführung der Ausschreibung zur Umsetzung der Baumaßnahme zu beauftragen.
3. die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von ca. 315.000 € sind im Haushalt 2026 zusätzlich bereitzustellen.

#### **Neugestaltung der Außenanlage in der Kindertagesstätte St. Georg in Urmitz**

Der Verbandsgemeinderat hat den Sachverhalt sowie die vorgelegte Kostenschätzung zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen,

1. der Ausschreibung der Planungsleistungen (Freianlagenplanung inkl. Bauüberwachung) zuzustimmen und den Auftrag im Anschluss an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.
2. die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm auf Basis der beauftragten Planung mit der Durchführung der Ausschreibung zur Umsetzung der Baumaßnahme zu beauftragen.
3. die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von ca. 315.000 € im Haushalt 2026 zusätzlich bereitzustellen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Verbandsgemeinderat mit einer Stimmenthaltung eine Vertragsangelegenheit beschlossen.

### **Abholung der Reisepässe:**

Reisepässe, die bis zum 17.09.2025 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

|               |                  |
|---------------|------------------|
| - montags     | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags   | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs   | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags    | 7:15 – 12:00 Uhr |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.  
Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.  
Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm  
-Bürgerbüro-

### **Alters- und Ehejubilare**

Herr Peter Scholl, 56575 Weißenthurm, feierte am 11.10.2025 seinen 90. Geburtstag.

Frau Ursula Epplein, Saffiger Straße 61 a, 56575 Weißenthurm, feiert am 19.10.2025 ihren 80. Geburtstag.

Herr Jürgen Glahe, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 20.10.2025 seinen 85. Geburtstag.

Herr Fazli Bytyqi, 56220 Urmitz, feiert am 20.10.2025 seinen 80. Geburtstag.

Frau Else Rünz, 56220 Urmitz, feiert am 21.10.2025 ihren 85. Geburtstag.

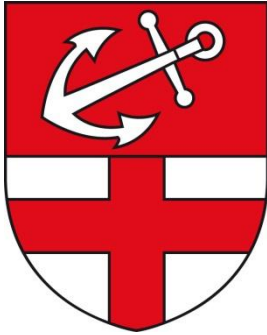
Herr Georg Bengel, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 22.10.2025 seinen 98. Geburtstag.



## Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220  
Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail:  
[gemeinde@bassenheim.de](mailto:gemeinde@bassenheim.de) | [www.bassenheim.de](http://www.bassenheim.de) | Öffnungszeiten:  
täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30  
- 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

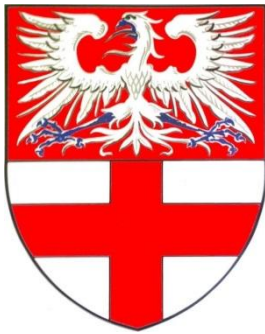
Keine Bekanntmachungen



## Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220  
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:  
[info@kaltenengers.de](mailto:info@kaltenengers.de) | [www.kaltenengers.de](http://www.kaltenengers.de) | Öffnungszeiten Montag  
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



## Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Florian Heyden | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |  
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:  
[kettig1@vgwthurm.de](mailto:kettig1@vgwthurm.de) | [www.kettig.org](http://www.kettig.org) | Öffnungszeiten: Montag und  
Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 18 Uhr, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr |  
Sprechstunde Ortsbürgermeister: nach Vereinbarung

### **Richtlinien zur Vergabe von Bauplätzen in der Ortsgemeinde Kettig**

Bei der Veräußerung von Bauplätzen bzw. Grundstücken ohne Subventionierung handelt die Gemeinde privatrechtlich. Hier herrscht der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Bei der Vergabe von Bauplätzen ist das geltende Recht, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 GG sowie die europäischen Grundfreiheiten der Freizügigkeit, Art. 21, 45 und der Niederlassungsfreiheit, Art. 49 zu beachten. In Ausübung des ihres in Art. 28 Abs. 2 GG grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltungsrechtes darf eine Kommune städtebaulichen Zielen entsprechende und damit sachliche Gründe i. S. V. Art. 3 Abs. 1 GG aufweisende Vorzugsleistungen für Ortsansässige erbringen. Jedoch darf bei der Vergabe von Baugrundstücken die Ortsansässigkeit nicht zur Bedingung gemacht werden. D. h. jede Bevorzugung Einheimischer muss den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren. Rechtfertigen lässt sich eine solche Bevorzugung Einheimischer nur aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses. Das städtebauliche Ziel ist es, den ländlichen Raum unter besonderer Wahrung seiner Eigenart und gewachsenen Struktur als gleichwertigen Lebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Ebenso stellt die Schaffung stabiler Quartiere zur Integration neu hinzukommender BürgerInnen durch einen bestimmten Anteil von potenziellen Käufern mit Ortsbezug (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB) einen solchen Rechtfertigungsgrund dar. Um die Vergabe von Bauplätzen in einer angespannten Marktlage transparent, nachvollziehbar und rechtssicher zu gestalten, empfiehlt sich die Anwendung von gemeindespezifischen, objektiven, nichtdiskriminierenden und im Voraus bekannten Bauplatz-Vergaberichtlinien. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und einer besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Benutzungsordnung die männliche Sprachform angewendet. Dies soll keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts darstellen, sondern als geschlechtsneutral verstanden werden.

#### **1. Verkauf von Bauplatzgrundstücken**

Die Ortsgemeinde Kettig verkauft Bauplatzgrundstücke sowohl an einheimische als auch auswärtige Bauplatzinteressenten. Hierzu werden zunächst die zum Verkauf bestimmten Grundstücke im öffentlichen Bekanntmachungsorgan und auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm bzw. der Ortsgemeinde Kettig ausgeschrieben. Ein Verkauf erfolgt ausschließlich an natürliche Personen, nicht an juristische Personen. Ebenso erfolgt grundsätzlich kein Verkauf an Makler, Bauträger oder Personen, die für Dritte bauen. Antragsteller, die sich im Insolvenzverfahren befinden, können von der Verwaltung ausgeschlossen werden.

Der Verkauf der Grundstücke erfolgt an Interessenten, welche sich bis zum Ende der von der Gemeinde gesetzten Ausschreibungsfrist verbindlich bewerben (Abgabe Bewerbungsbogen, inklusive aller geforderten Nachweise). Jeder Bewerber kann sich grundsätzlich auf alle vorhandenen Grundstücke, bewerben, wobei ihm grundsätzlich nur ein Grundstück zugeteilt wird. Dem höchst Bepunktetem obliegt insoweit die erste Wahl, alle übrigen Bewerber folgen in absteigender Reihenfolge. Nicht vollständig vorliegende Unterlagen können zum Ausschluss der Bewerbung führen.

Der Gemeinderat beschließt dann am Ende der Ausschreibungsfrist über den Verkauf der ausgeschriebenen Bauplätze. Zugelassen werden hierbei nur Bewerbungen, welche die

Mindestpunktzahl erreicht haben. Die Bewerbung mit der höchsten Punktezahl kommt zum Zuge. Bei Punktegleichstand entscheidet das Los. Hierbei wird auch eine Reihenfolge ausgelost, um ein Nachrückerverfahren für den Ausfall eines/einer Bewerbers/in zu ermitteln. Stehen nach der vom Gemeinderat beschlossenen ersten Vergaberunde noch Grundstücke zur Verfügung, erfolgt eine erneute Ausschreibung.

Interessenten und Bewerber willigen mit ihrer Bewerbung ein, dass neben der Verwaltung auch der Gemeinderat über die Daten der Bewerbung Kenntnis erlangt (Datenschutzgrundverordnung).

## 2. Verkaufspreis

Der Gemeinderat beschließt für jeden Bauplatz einen Verkaufspreis/qm, der zusammen mit der Ausschreibung veröffentlicht wird. Zusätzlich zu dem festgesetzten Verkaufspreis sind alle mit dem Grundstück anfallenden Erschließungs- und Anliegerkosten sowie eventuelle Kostenerstattungsbeträge zu zahlen.

## 3. Vergabekriterien

Für die Vergabe der Bauplätze werden Kriterien aufgestellt.

Dieses gestaltet sich wie folgt:

| Ziffer   | Kriterien                                                                                                                                                            | Punktzahl |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Familienverhältnisse und Kinder</b>                                                                                                                               |           |
| 1.1      | Familien:<br>Verheiratete/Lebenspartner/Verwitwete/Geschiedene/Alleinstehende/<br>Eheähnliche Lebensgemeinschaften mit                                               | 0         |
|          | 3 Kinder im Haushalt lebend bis 20 Jahre und mehr<br>(attestierter Schwangerschaft ab der 12. Woche zählt als Kind)                                                  | 20        |
|          | 2 Kinder im Haushalt lebend bis 20 Jahre (attestierter Schwangerschaft ab der 12. Woche zählt als Kind)                                                              | 15        |
|          | 1 Kind im Haushalt lebend bis 20 Jahre (attestierter Schwangerschaft ab der 12. Woche zählt als Kind)                                                                | 10        |
|          | Kein Kind, aber beide Partner unter 40 Jahre                                                                                                                         | 5         |
| 1.2      | Vorliegen sozialer und persönlicher Härtefälle                                                                                                                       |           |
|          | Im Haushalt lebende pflegebedürftige Angehörige/r                                                                                                                    | 10        |
|          | Im Haushalt lebende behinderte Angehörige/r (ab 50% Behinderung)                                                                                                     | 10        |
| <b>2</b> | <b>Wohnort</b>                                                                                                                                                       |           |
| 2.1      | Bewerber/in wohnt bis zu 5 Jahren ununterbrochen in Kettig                                                                                                           | 25        |
| 2.2.     | Bewerber/in hat früher bis zu 5 Jahre in Kettig gewohnt und kehrt zurück                                                                                             | 25        |
| 2.3      | Familiäre Beziehungen: Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, die mindestens 3 Jahren in Kettig wohnhaft sind                                                      | 10        |
| <b>3</b> | <b>Ehrenamtliches Engagement</b>                                                                                                                                     |           |
| 3.1      | Bewerber/in ist seit mindestens 2 Jahren in einem Kettiger Verein oder einer gemeinnützigen Institution in Kettig ehrenamtlich tätig- 2 Jährige aktive Vereinsarbeit | 10        |

|          |                                                                                                |    |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>4</b> | <b>Arbeitsplatz</b>                                                                            |    |
|          |                                                                                                |    |
| 4.1      | Bewerber/in arbeitet mit mindestens 50 % Beschäftigung in Kettig                               | 15 |
|          |                                                                                                |    |
| 4.2      | Bewerber/in ist Arbeitgeber in Kettig (mindestens 1 sozialversicherter Arbeitsplatz mit 100 %) | 20 |

**Als Mindestpunktzahl zur Bewerbung müssen 30 Punkte erreicht werden, weiterhin dürfen die Bewerber/innen über kein vorhandenes Wohneigentum oder Baugrundstück verfügen.**

**Im Falle einer Käufergemeinschaft (z.B. Eheleute) werden die Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 sowie 3.1 und 4.1 und 4.2 jeweils für jeden Käufer angerechnet.**

### **3. Bewerbungsverfahren**

Für die Bewerbung sind Formblätter der Gemeinde Kettig zu verwenden (Bewerbungsbogen), die im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Grundstücke auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm, der Ortsgemeinde Kettig und in Papierform in der Gemeindeverwaltung Kettig erhältlich sind und auch dort wieder ausgefüllt einzureichen sind. Für die Beurteilung der Verhältnisse von Bauplatzbewerbern ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Veröffentlichung der jeweiligen Bauplatzausschreibung maßgeblich.

### **4. Hinderungsgründe**

Bauplatzbewerber/innen, die bis zur Vergabeentscheidung des Gemeinderats keine gesicherte Finanzierung für das Baugrundstück und die nachfolgende Bebauung bestätigen können (mindestens 500.000,00 €) oder Bewerber/innen, deren Bewerbung falsche oder unvollständige Angaben enthalten, werden zurückgewiesen.

### **5. Abschluss Kaufvertrag**

Der Kaufvertrag soll spätestens innerhalb von 6 Monaten nach der endgültigen Vergabeentscheidung im Ortsgemeinderat abgeschlossen werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Kaufvertragsabschluss, wird die Vergabeentscheidung gegenstandslos. Eine Verlängerung der Frist ist möglich, sofern Umstände eintreten, welche vom Käufer/der Käuferin nicht zu vertreten sind.

### **6. Bauverpflichtung, Wiederkaufsrecht sowie Eigennutzung**

Die Vergabe bzw. der Verkauf eines gemeindeeigenen Baugrundstücks erfolgt grundsätzlich nur, wenn sich der/die Bewerber/innen kaufvertraglich verpflichten, auf dem erworbenen Grundstück innerhalb von 2 Jahren nach Vertragsabschluss mit dem Bau eines eigengenutzten Wohnhauses zu beginnen und innerhalb von zwei weiteren Jahren das Gebäude bezugsfertig fertigzustellen. Eine Verlängerung der Frist ist möglich, sofern Umstände eintreten welche vom Käufer/der Käuferin nicht zu vertreten sind.

Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Fristen sowie wenn vor einer solchen Fertigstellung die Zwangsversteigerung des Grundstücks angeordnet oder über das Vermögen des Käufers/der Käuferin oder seines/ihrer Erben das Insolvenzverfahren eröffnet wird, wird der Gemeinde Kettig ein Rückübertragungsrecht am Grundstück eingeräumt, welches durch eine Vormerkung im Grundbuch abzusichern ist. Bei der Ausübung der Rückübertragung wird der gezahlte Kaufpreis rückerstattet zuzüglich etwaiger Kosten für ungerechtfertigte Bereicherung für etwaige bereits erfolgte Aufbauten. Sonstige Kosten werden ausdrücklich nicht erstattet.

Auch verpflichten sich die Bewerber/innen keinen Weiterverkauf des Grundstückes im unbebauten oder teilweise bebauten Grundstückes vorzunehmen sowie mindestens eine Wohneinheit in dem zu errichteten Wohnhaus für die Dauer von 5 Jahren selbst zu nutzen. Hiervon kann abgesehen werden, soweit berufliche Gründe vorliegen, die den Wegzug begründen.

Für den Fall der Nichteinhaltung gilt auch hier Absatz 2 der Nr. 6 entsprechend.

## **7. Rechtliche Hinweise**

Diese Bauplatzvergaberichtlinien begründen keine unmittelbaren Rechtsansprüche und haben keine Rechtswirkung nach außen. Ein Rechtsanspruch auf eine Bauplatzvergabe oder auf Erwerb eines bestimmten Grundstücks besteht nicht. Die Gemeinde Kettig behält sich in jedem Fall vor, in begründeten Fällen Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien zuzulassen. Die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde Kettig und den einzelnen Bauplatzbewerbern/innen sowie die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses werden ausschließlich in den jeweiligen notariellen Grundstückskaufverträgen geregelt.

## **8. Ausnahmen des Geltungsbereichs**

Der Gemeinderat kann für einzelne Baugebiete oder Bauplätze Ausnahmen von diesen Regelungen erlassen, insbesondere wenn an Bauträger oder Wohnbaugenossenschaften verkauft wird oder sonstige öffentliche Interessen dies für erforderlich zeigen.



## Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: [info@muelheim-kaerlich.de](mailto:info@muelheim-kaerlich.de) | [www.muelheim-kaerlich.de](http://www.muelheim-kaerlich.de) |  
Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr, Montag und Mittwoch geschlossen

### **Bekanntmachung Sitzung des Verkehrsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich**

Am Donnerstag, 23.10.2025, findet um 19:00 Uhr in der "Alten Kapelle" (Haupteingang) eine Sitzung des Verkehrsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt.

#### **Tagesordnung:**

##### Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Einrichtung von Schutzstreifen für Radfahrer auf der Industriestraße in der Stadt Mülheim-Kärlich
3. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen
4. Verschiedenes

##### Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen
2. Verschiedenes

Mülheim-Kärlich, den 09.10.2025  
gez. Gerd Harner  
- Stadtbürgermeister –

### **Aus der Arbeit des Planungsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich**

Am Donnerstag, 28.08.2025, fand eine Sitzung des Planungsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

#### **Gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 35 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB, BVA 29/25**

Der Planungsausschuss hat einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB nicht zu erteilen. Zur Begründung wurde die planungsrechtliche Beurteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm vom 10.07.2025 zugrunde gelegt.

#### **Erlass einer Stellplatzsatzung gem. § 88 Abs. 1 Nr. 8 Landesbauordnung (LBauO) i.V.m. § 47 Abs. 1 LBauO**

Der Planungsausschuss hat dem Stadtrat einstimmig die nachfolgende Beschlussfassung empfohlen: „Der Stadtrat beschließt, die beigelegte Satzung mit den Änderungen zu erlassen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen. Darüber hinaus beschließt der Stadtrat, den Beschluss über die einheitliche Forderung von Stellplätzen zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung gem. § 47 LBauO vom 26.09.1996 mit Inkrafttreten der Satzung aufzuheben. Die Verwaltung wird beauftragt, dieses entsprechend bekannt zu machen. Die in den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen der Stadt Mülheim-Kärlich

individuell getroffenen Festsetzungen sowie der in § 47 Abs. 2 LBauO gesetzlich geregelte Bestandschutz bleiben von diesem Beschluss unberührt.“

### **Bebauungsplan "Sportfläche an der Philipp-Heift-Halle"**

Der Planungsausschuss hat dem Stadtrat einstimmig nachfolgende Beschlussfassung empfohlen: „Dem Abbau der Kiesvorkommen durch die Ausbeutefirma innerhalb des Geltungsbereiches des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Sportfläche an der Philipp-Heift-Halle“ wird zugestimmt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll um die Flächen nach Westen hin erweitert werden. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Nachtragsangebot für die Erweiterung des Bebauungsplangebietes einzuholen und auf dieser Grundlage das Verfahren fortzuführen. Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden, den Folgeauftrag an den Planer zu vergeben. Darüber hinaus wird die Änderung des Flächennutzungsplanes für den in Rede stehenden Bereich bei der Verbandsgemeinde Weißenthurm beantragt. Über den notwendigen Grunderwerb für die Erweiterungsfläche an der Philipp-Heift Halle wird nochmals gesondert beraten.“

### **1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Auf dem Kuhplatz"**

Der Planungsausschuss hat dem Stadtrat einstimmig die nachfolgende Beschlussfassung empfohlen: „Der Stadtrat beschließt, die gemäß den zuvor gefassten Einzelbeschlüssen geänderten Planunterlagen zum Zwecke der Durchführung der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB anzuerkennen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Veröffentlichung der Planunterlagen durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.“

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Planungsausschuss dem Stadtrat einstimmig eine Beschlussempfehlung zu einer Grundstücksangelegenheit ausgesprochen.

## **Aus der Arbeit des Stadtrates von Mülheim-Kärlich**

Am Donnerstag, 11.09.2025, fand eine Sitzung des Stadtrates von Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

### **Beitritt zur Initiative "Jetzt reden WIR - Ortsgemeinden stehen auf!"**

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, sich der Initiative „Jetzt reden WIR – Ortsgemeinden stehen auf!“ anzuschließen und das „Forderungspapier zur Stärkung bzw. Revitalisierung der kommunalen Selbstverwaltung für eine lebenswerte Heimat“ beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Beschlussauszug digital bis spätestens Ende Oktober vorzulegen. Das Forderungspapier soll Mitte November 2025 am Rande des Plenums an Herrn Ministerpräsidenten Alexander Schweitzer mit Vertretern der angeschlossenen Gemeinden übergeben werden.

### **Beschaffung eines Fahrzeuges/ einer Pritsche für den Betriebshof Mülheim-Kärlich**

Der Stadtrat hat die Verwaltung einstimmig beauftragt, ein Vergabeverfahren zur Beschaffung einer Pritsche für den Betriebshof durchzuführen. Der Stadtbürgermeister wurde ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilung vorzunehmen. Der Stadtrat soll im Anschluss über die erfolgte Auftragserteilung informiert werden.

### **Bebauungsplan "Sportfläche an der Philipp-Heift-Halle"**

Der Stadtrat Mülheim-Kärlich hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst: „Dem Abbau der Kiesvorkommen durch die Ausbeutefirma innerhalb des Geltungsbereiches des in der

Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Sportfläche an der Philipp-Heift-Halle“ wird zugestimmt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll um die Flächen nach Westen hin erweitert werden. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Nachtragsangebot für die Erweiterung des Bebauungsplangebietes einzuholen und auf dieser Grundlage das Verfahren fortzuführen. Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt im Einvernehmen mit den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden den Folgeauftrag an den Planer zu vergeben. Sofern eine Flächennutzungsplanänderung für den in Rede stehenden Bereich im weiteren Verfahren erforderlich wird, wird dies bei der Verbandsgemeinde Weißenthurm beantragt. Über den notwendigen Grunderwerb für die Erweiterungsfläche an der Philipp-Heift Halle wird nochmals gesondert beraten.“

### **1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Auf dem Kuhplatz"**

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die geänderten Planunterlagen zum Zwecke der Durchführung der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB anzuerkennen. Der Stadtrat hat zudem beschlossen, dass die Zahl der Stellplätze in den Textfestsetzungen nach Ziffer 2.2 auf jeweils zwei Stellplätze pro Wohnung angepasst wird. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Veröffentlichung der Planunterlagen durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

### **Erlass einer Stellplatzsatzung gem. § 88 Abs. 1 Nr. 8 Landesbauordnung (LBauO) i.V.m. § 47 Abs. 1 LBauO**

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die Satzung zu erlassen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen. Darüber hinaus hat der Stadtrat beschlossen, den Beschluss über die einheitliche Forderung von Stellplätzen zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung gem. § 47 LBauO vom 26.09.1996 mit Inkrafttreten der Satzung aufzuheben. Die Verwaltung wurde beauftragt, dieses entsprechend bekannt zu machen. Die in den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen der Stadt Mülheim-Kärlich individuell getroffenen Festsetzungen sowie der in § 47 Abs. 2 LBauO gesetzlich geregelte Bestandschutz bleiben von diesem Beschluss unberührt.

### **Vergabe des zweiten Abschnitts zur Sanierung des Mauerwerks der Römervilla**

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die notwendigen Sanierungsarbeiten des zweiten Abschnittes am Mauerwerk der Römervilla zum Angebotspreis in Höhe von **36.646,43 €** zu vergeben. Zudem wurde der Stadtbürgermeister ermächtigt, im Rahmen der Sanierungsmaßnahme alle weiteren erforderlichen Aufträge jeweils an den **wirtschaftlichsten Bieter** zu erteilen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die entsprechenden Auftragserteilungen vorzubereiten und durchzuführen.

### **Generalsanierung Rheinlandhalle: Vergabe der Objekt- und Fachplanungsleistungen LP 5-9**

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die Objekt- und Fachplanungsleistungen für die Generalsanierung der Rheinlandhalle im Einzelnen wie folgt zu vergeben:

- die Objektplanungsleistungen an den Bestbietenden im Verfahren i.H.v. 640.807,24 Euro.
- die Planungsleistungen der technischen Ausrüstung im Bereich Heizung/Lüftung/Sanitär an den Bestbietenden im Verfahren i.H.v. 370.050,55 Euro.
- die Planungsleistungen der technischen Ausrüstung im Bereich Elektro an den Bestbietenden im Verfahren i.H.v. 151.141,60 Euro.

Der Stadtrat hat weiterhin beschlossen, den Stadtbürgermeister zu ermächtigen, die Auftragserteilungen vorzunehmen und die entsprechenden Verträge zu unterzeichnen.

### **Vergabe von Reinigungsdienstleistungen für Objekte der Stadt Mülheim-Kärlich**

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen:

1. den Auftrag für die Reinigungsdienstleistungen für den Interimszeitraum vom 15.09.2025 bis zum 28.02.2026 zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt auf der Grundlage der

bisherigen Ausgaben 86.047,00 Euro. Die Verwaltung wurde beauftragt, die entsprechende Auftragserteilung vorzunehmen und die erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan 2026 aufzunehmen.

2. den Stadtbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden zu ermächtigen, die Leistungen zur Neuvergabe der Reinigungsdienstleistungen in einem eigenen Los für die Stadt Mülheim-Kärlich nach der europaweiten Ausschreibung an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben und beauftragte die Verwaltung, die Auftragserteilung vorzunehmen sowie die erforderlichen Haushaltsmittel in die kommenden Haushaltspläne aufzunehmen.

**Halbjahresbericht über den Haushaltsvollzug 2025 gemäß § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)**

Der Stadtrat hat den Bericht zur Kenntnis genommen.

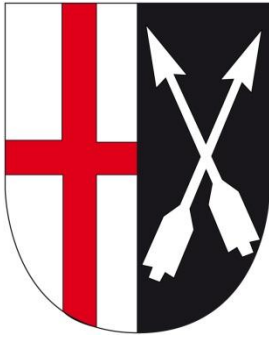
**Annahme von Zuwendungen**

Der Stadtrat hat einstimmig der Annahme der Zuwendung zugestimmt.

**Vergabe zur Errichtung von einer Mobilitätsstation im Rahmen der Zukunftsinitiative „Starke Kommunen – Starkes Land“**

Der Stadtrat hat mit einer Stimmenenthaltung den Sachverhalt zur Kenntnis genommen und beschlossen, die Vergabe zur Errichtung der Mobilitätsstation in Höhe der vorhandenen Fördersumme von **387.825,00 €** zu vergeben. Zudem wurde die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm ermächtigt, den Auftrag im Namen der Stadt Mülheim-Kärlich zu erteilen.

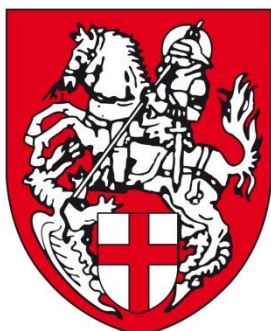
Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Stadtrat einstimmig Beschlüsse zu Vertrags- und Grundstücksangelegenheiten gefasst.



## Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: [marco.seidl@vgwthurm.de](mailto:marco.seidl@vgwthurm.de) | [www.gemeinde-sankt-sebastian.de](http://www.gemeinde-sankt-sebastian.de) | Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 -19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



## Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: [info@urmitz.de](mailto:info@urmitz.de) | [www.urmitz.de](http://www.urmitz.de) | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

### **Bekanntmachung** **der Ortsgemeinde Urmitz**

#### **Aufstellung des Bebauungsplans „Nördlich der Eisenbahnlinie II“** **hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ortsgemeinderat Urmitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.11.2022 die Durchführung des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich der Eisenbahnlinie II“ beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in einem regulären Verfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm.

#### **Regelungsinhalt der Planaufstellung:**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Betriebsverlagerung der Fa. Riffer Baustoffwerke GmbH & Co. KG von der Stadt Mülheim-Kärlich (Stadtteil Urmitz-Bahnhof) in die Ortsgemeinde Urmitz geschaffen werden. Hierfür soll ein eingeschränktes Industriegebiet gem. § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Art der baulichen Nutzung festgesetzt werden.

#### **Geltungsbereich der Planänderung:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Größe von ca. 15,8 ha und wird wie folgt umgrenzt:

- Im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen und in einer Entfernung von ca. 430 m durch die Kreisstraße 65.
- Im Süden durch die Bahnstrecke Bonn-Koblenz und durch gewerbliche Bauflächen.
- Im Westen durch den Wirtschaftsweg „Bubenheimer Weg“ und darüber hinaus durch gewerbliche Bauflächen.
- Im Norden durch einen See, der aus einer Abbaufläche entstanden ist.

Es sind sämtliche Grundstücke in den Fluren 6 und 7 der Gemarkung Urmitz betroffen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

#### **Veröffentlichung der Planunterlagen:**

Die Planunterlagen (Satzung mit Übersichtsplan, Planurkunde, Textfestsetzungen und Begründung mit Umweltbericht [Stand: Oktober 2025] nebst Anlagen [Text zur Biotop- und Nutzungstypenkartierung, Stand: Februar 2022; Plan zur Biotop- und Nutzungstypenkartierung, Stand: Februar 2022; Faunistische Erfassungen, Stand: Februar 2022; Artenschutzfachliches Ausgleichskonzept, Stand: Oktober 2022; Plan zum artenschutzrechtlichen Ausgleichskonzept, Stand: Oktober 2022; Antrag auf Befreiung, Stand: Dezember 2022; Befreiung von dem Verbot gemäß § 3 Ziffer IIIA.2B der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz vom 18.03.2019; Schalltechnisches Gutachten,

Stand: 13.01.2025; Entwässerungsplanung, Stand: Januar 2025]) werden gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

**von Mittwoch, den 22.10.2025  
bis einschließlich Freitag, den 21.11.2025,**

im Internet unter [www.verbandsgemeindeweisenthurm.de](http://www.verbandsgemeindeweisenthurm.de) (Bürgerservice/Rathaus ► Bauverwaltung ► Bebauungspläne ► Bebauungspläne im Verfahren ► Ortsgemeinde Urmitz veröffentlicht. Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in dieser Zeit durch eine öffentliche Auslegung bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm**, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm (Fachbereich 4, Bauverwaltung, 2. OG, Zimmer 315) von

|                              |     |                         |
|------------------------------|-----|-------------------------|
| montags – freitags           | von | 07:15 Uhr bis 12:00 Uhr |
| sowie zusätzlich donnerstags | von | 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht zugänglich gemacht (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB).

Zur Information der Bürger/innen liegt während der gleichen Zeit eine Ausfertigung der Planunterlagen im Rathaus der Ortsgemeinde Urmitz, Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz, nachrichtlich aus.

In Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichen Unterlagen ebenso über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB sind verfügbar:

| Art der Umweltinformation/ Schutzgut                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Quelle                                           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| <b>1. Umweltbericht als Bestandteil der Begründung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- mit Aussagen zur Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf die Schutzgüter<ul style="list-style-type: none"><li>- Boden/Fläche,</li><li>- Wasser,</li><li>- Pflanzen/ Tiere/ Lebensräume,</li><li>- Landschafts-/Siedlungsbild,</li><li>- Klima/ Luft,</li><li>- Mensch/Gesundheit sowie</li><li>- Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</li></ul></li><li>- Gebietsspezifische Zielsetzungen und Hinweise auf obige Schutzgüter</li><li>- Darstellung der Eingriffsschwere</li><li>- Ermittlung des Kompensationsbedarfs</li><li>- Empfehlung für grünordnerische Festsetzungen</li><li>- Angaben zur Methodik, Maßnahmen zur Überwachung und Referenzliste der Quellen</li><li>- Allgemeinverständliche Zusammenfassung (Stand: Oktober 2025)</li></ul> | <b>Planunterlagen</b><br>FWI Teamplan GmbH       |
| <b>2. Biotop- und Nutzungstypenkartierung</b><br>Text mit Beschreibung der                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>Planunterlagen</b><br>Bischoff & Partner eGbR |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Artenschutz allgemein</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überschneidung mit einem Vorranggebiet regionaler Biotopverbund</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>Stellungnahme</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Landesplanung, Landesplanerische Stellungnahme vom 14.12.2023</li> </ul>                                                                                                                                                                         |
| <b>5. Wasser</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Antrag auf Ausnahmegenehmigung für eine Befreiung von den Verboten Rechtsverordnung des WSG Koblenz-Urmitz (Stand Dezember 2022)</li> <li>- Befreiung von den Verboten Rechtsverordnung des WSG Koblenz-Urmitz (Stand 20.07.2023)</li> <li>- Entwässerungsplanung (Stand Januar 2025)</li> </ul>                                                 | <b>Planunterlagen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasser und Boden, Gesellschaft für angewandte Geo- und Ingenieurwissenschaften mbH</li> <li>- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz vom 20.07.2023</li> <li>- Faßbender Weber Ingenieure PartGmbH</li> </ul> |
| <b>Wasser allgemein</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Oberflächenwasserbewirtschaftung, Schmutzwasserbeseitigung</li> <li>- Allgemeine Wasserwirtschaft/ Starkregenvorsorge</li> <li>- Grundwasserschutz</li> <li>- Überschneidung mit einem Vorranggebiet Grundwasserschutz</li> <li>- Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz</li> <li>- Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz</li> </ul> | <b>Stellungnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz vom 03.05.2022</li> <li>- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Landesplanung, Landesplanerische Stellungnahme vom 14.12.2023</li> </ul>                                      |
| <b>6. Immissionsschutz (Lärmimmissionen)</b><br>Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Nördlich der Eisenbahnlinie II“ in Urmitz (Stand 13.01.2025)                                                                                                                                                                                                                                                | <b>Planunterlagen</b><br>Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Immissionsschutz allgemein</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Immissionen von Bahnanlagen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>Stellungnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Deutsche Bahn AG - DB Immobilien vom 03.05.2022</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>7. Klima</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>Stellungnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Landesplanung, Landesplanerische Stellungnahme vom 14.12.2023</li> </ul>                                                                                                                                                                        |
| <b>8. Kulturgüter/Archäologie/Bodendenkmäler</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine archäologischen Fundstellen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>Stellungnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, vom 14.04.2022</li> </ul>                                                                                                                                                                                      |
| <b>9. Boden, Baugrund sowie Bergbau</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bergbau/Altbergbau, Bimsabbau</li> <li>- Boden und Baugrund allgemein und mineralische Rohstoffe</li> <li>- Altablagerungen</li> </ul>                                                                                                                                                                                    | <b>Stellungnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesamt für Geologie und Bergbau vom 02.05.2022</li> <li>- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz vom 03.05.2022</li> </ul>                                                                                 |

Hinweise:

- Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
- Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB sollen Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen jedoch auch schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm abgegeben werden.

Datenschutz:

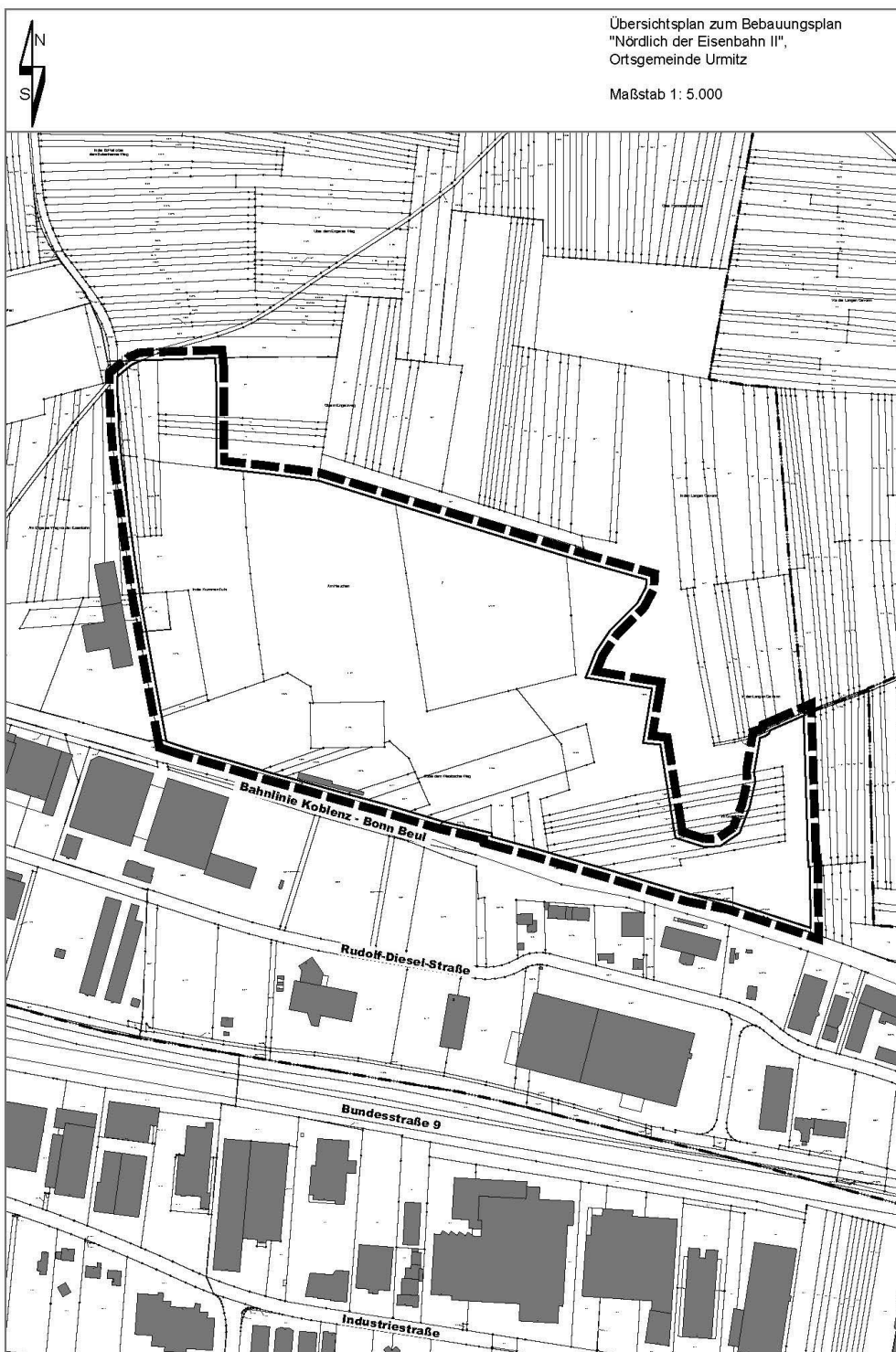
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LD SG RLP). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls veröffentlicht ist.

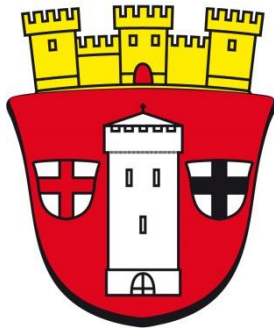
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Ortsgemeinde/Verbandsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB, § 4a Abs. 5 BauGB).

Urmitz, 16.10.2025

Ortsgemeinde Urmitz

Norbert Bahl  
Ortsbürgermeister





## Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Johannes Juchem | Hauptstraße 185, 56575  
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:  
[info@weissenthurm.de](mailto:info@weissenthurm.de) | [www.weissenthurm.de](http://www.weissenthurm.de) | Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:  
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

### Aus der Arbeit des Stadtrates von Weißenthurm

Am Donnerstag, 18.09.2025, fand eine Sitzung des Stadtrates von Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

#### **Vergabe zur Errichtung von einer Mobilitätsstation im Rahmen der Zukunftsinitiative "Starke Kommunen – Starkes Land"**

Der Stadtrat Weißenthurm hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen und mit 20 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen beschlossen, den Auftrag zur Errichtung der Mobilitätsstation in Höhe der vorhandenen Fördersumme von 365.280,00 Euro zu vergeben. Zudem wurde die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm ermächtigt, den Auftrag im Namen der Stadt Weißenthurm zu erteilen.

#### **Antrag der CDU-Fraktion zur Aufstellung von Insektenhotels in den öffentlichen Grünanlagen**

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen zu prüfen, welche Flächen sich im Stadtgebiet zur Aufstellung von Insektenhotels eignen und ob die Durchführung eines Aktionstages möglich ist. Bei positivem Ergebnis sollen entsprechende Mittel in den Haushalt 2026 eingestellt und Insektenhotels auf den dafür vorgesehenen Flächen installiert werden. Der Antrag soll im Entwicklungs- und Umweltausschuss weiterberaten/ausgearbeitet werden.

#### **Freigabe von Gehwegen für den Radverkehr - Antrag der CDU-Fraktion**

Der Stadtrat hat die Erläuterungen der Fraktion zum Antrag sowie die Hinweise der Straßenverkehrsbehörde zur Kenntnis genommen. Über das weitere Verfahren im Zusammenhang mit dem Antrag wurde beraten. Der Tagesordnungspunkt soll im Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss weiterberaten werden.

#### **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanverfahrens "Rheinfront"**

Der Stadtrat hat mit 21 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme beschlossen, den Beschluss vom 14.07.2022 über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rheinfront“ gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) aufzuheben. Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren wurde eingestellt.

#### **Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Friedhof"**

Der Stadtrat hat einstimmig die 1. Änderung des Bebauungsplanes für den dargestellten Bereich zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Kapelle mit Leichenhalle (Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) beschlossen. Es soll ein vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, Honorarangebote zur Durchführung des Verfahrens einzuholen.

#### **Erlass einer Klarstellungssatzung im Bereich zwischen Rhein und Bahnlinie gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 (BauGB)**

Der Stadtrat hat mit 20 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Stimmenhaltung, unter Würdigung der vorgetragenen Belange, die Klarstellungssatzung Nr. 2 („K 2“) für den Bereich

zwischen Rhein und Bahnlinie gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde als Bestandteil der Satzung ebenfalls beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen (§ 34 Abs. 6 S. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

#### **Vergabe von Rahmenverträgen für Zeitvertragsarbeiten verschiedener Gewerke der Bauunterhaltung im Bereich der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, sich bei den Fachlosen an der Gemeinschaftsausschreibung „Rahmenvertrag für Bauunterhaltungsaufgaben“ (mit der Verbandsgemeinde, den Verbandsgemeindewerken und den weiteren verbandsangehörigen Städten/Ortsgemeinden) zu beteiligen und den Bürgermeister der Verbandsgemeinde ermächtigt, den Auftrag an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilungen vorzunehmen.

#### **Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, den städtebaulichen Vertrag mit der Verbandsgemeinde abzuschließen und den Stadtbürgermeister zu ermächtigen, den Vertrag zu unterzeichnen. Darüber hinaus wurde der Stadtbürgermeister ermächtigt, in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen an dem Vertragsentwurf vorzunehmen.

#### **Installation einer Toilettenanlage im Courrières Park Weißenthurm; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 29.07.2025**

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die Verbandsgemeindeverwaltung zu beauftragen, die Möglichkeit einer mobilen Lösung für eine Toilette zu prüfen (Ver- und Entsorgung, Hygiene, Barrierefreiheit). Das Ergebnis soll im Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss weiter beraten werden. Parallel werden mit der ev. Kirche Gespräche geführt, deren Toilettenanlage zu nutzen.

#### **Vorstellung der Vorentwurfsplanung zur Umnutzung des alten Pumpwerks in eine Begegnungsstätte**

Der Stadtrat hat mit 15 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen beschlossen, die Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Umnutzung des alten Pumpwerks am Rhein sowie die Errichtung der öffentlichen WC-Anlage („Eco-Toiletten“) auf Grundlage der vorgestellten Vorentwurfsplanung weiterzuführen und entsprechende Gelder in den Haushalt 2026 einzustellen.

#### **Vergabe von Reinigungsdienstleistungen für Objekte der Stadt Weißenthurm**

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen,

1. den Auftrag für die Reinigungsdienstleistungen für den Interimszeitraum vom 22.09.2025 bis zum 28.02.2026 zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt auf der Grundlage der bisherigen Ausgaben 97.877,50 EUR. Die Verwaltung wurde beauftragt, die entsprechende Auftragserteilung vorzunehmen und die erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan 2026 aufzunehmen.
2. den Stadtbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten zu ermächtigen, die Leistungen zur Neuvergabe der Reinigungsdienstleistungen nach der europaweiten Ausschreibung an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben und die Verwaltung zu beauftragen, die Auftragserteilung vorzunehmen sowie die erforderlichen Haushaltsmittel in die kommenden Haushaltspläne aufzunehmen.

#### **Instandsetzung der Dachfläche der Grundschule nach Hagelereignis**

Der Stadtrat hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen den Stadtbürgermeister zu ermächtigen, die Aufträge für die Dachdeckerarbeiten i.H.v. 33.478,87 € und die Gerüstbauarbeiten i.H.v. von 55.708,07 € zu vergeben. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilung vorzunehmen.

## **Halbjahresbericht über den Haushaltsvollzug 2025 gemäß § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)**

Der Stadtrat hat den Bericht zur Kenntnis genommen.

### **Abnahme des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Weißenthurm**

Der Stadtrat hat gemäß der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 03.07.2025 einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der gemäß §§ 43 ff GemHVO aufgestellte Jahresabschluss wird entsprechend § 114 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung festgestellt.
2. Die Haushaltsermächtigungen gemäß § 17 GemHVO, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus gelten, werden im Ergebnishaushalt in Form von Aufwendungen in Höhe von 149.400,00 € gebildet. Im Finanzhaushalt werden Auszahlungen in Höhe von 2.575.138,44 € übertragen.
3. Dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird gemäß § 114 Abs. 1 GemO Entlastung erteilt.

Zum Vorsitzenden für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde einstimmig das Ratsmitglied Sirko Bednarski gewählt.

### **Realsteuer - Anpassung der Hebesätze**

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die Höhe der Hebesätze unverändert beizubehalten, und dass die Hebesatzsatzung vom 12.12.2024 für die Folgejahre weiter gültig ist.

### **Antrag der CDU-Fraktion über die Installation weiterer öffentlicher Trinkwasserstellen**

Der Stadtrat hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen, die Angelegenheit zur weiteren Vorberatung in den Ausschuss für Bauangelegenheiten zu verweisen, um mögliche Standorte sowie Modelle und Kosten für öffentliche Trinkwasserbrunnen zu erarbeiten.

## **B e k a n n t m a c h u n g** **der Stadt Weißenthurm**

### **Satzungsbeschluss zur Klarstellungssatzung Nr. 2 - "K 2" für den Bereich zwischen Rhein und Bahnlinie**

Der Stadtrat Weißenthurm hat in seiner Sitzung am 18.09.2025 für einen Bereich zwischen Rhein und Bahnlinie eine Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

**Inhalt der Satzung ist die Klarstellung,** dass die im Geltungsbereich befindlichen Grundstücke bzw. Teilflächen noch zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil i.S.d. § 34 Abs. 1 BauGB gehören.

#### **Geltungsbereich der Klarstellungssatzung:**

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Nr. 2 wird im Nordwesten von der „Fährstraße“ begrenzt. Die nordöstliche Geltungsbereichsabgrenzung ist durch die vorhandene bauliche Prägung unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Voraussetzungen bestimmt. Im Südwesten grenzt der Geltungsbereich unmittelbar an die Verkehrsfläche „Pielau“ an.

Es werden sämtliche Grundstücke bzw. Teilflächen in der Flur 3 der Gemarkung Weißenthurm betroffen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

**Hinweise:**

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder der Stadt Weißenthurm, Hauptstraße 185, 56575 Weißenthurm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
2. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:  
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weißenthurm, 16.10.2025

Stadt Weißenthurm

Johannes Juchem  
Stadtbürgermeister



### **Bekanntmachung für die Stadt Weißenthurm** **Vollsperrung der Straße „Am Nette Gut“**

Aufgrund von Baumfällarbeiten wird die Straße „**Am Nette Gut**“ im Bereich der **Hausnummer 8** für den Straßenverkehr **voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen. Die Umfahrung kann über die Hauptstraße und die K 91 erfolgen. Die Vollsperrung findet voraussichtlich am **24.10.2025** statt.

Wir bitten um Beachtung.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm  
-als örtliche Ordnungsbehörde-